



Besserer Schutz vor hormonell schädigenden Stoffen (EDCs)

NGO-Forderungen für konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Fünf-Punkte Plans der Bundesregierung zum Schutz vor hormonell schädigenden Stoffen

Dieses Papier wurde initiiert von:

hej!support

health · environment · justice

Alexandra Caterbow, HEJSupport

alexandra.caterbow@hej-support.org



Johanna Hausmann, WECF

johanna.hausmann@wecf-consultant.org



Antonia Reihlen, CHEM Trust Europe

antonia.reihlen@chemtrust.org



Susanne Smolka, PAN Germany

susanne.smolka@pan-germany.org

Diese Veröffentlichung basiert auf einem [Forderungspapier](#), das bereits 2020 veröffentlicht wurde und weitere Hintergrundinformationen zu EDCs bereitstellt. Es nimmt Bezug auf den Fünf-Punkte-Plan der Bundesregierung zum Schutz vor hormonell schädigenden Stoffen.

Unterstützende Organisationen

Die folgenden Organisationen unterstützen die Forderungen:

a:tip tap

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft

ClientEarth

Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

Deutscher Allergie- und Asthmabund (DAAB)

Deutscher Naturschutz Ring (DNR)

drip by drip

envmednetwork - european network for environmental medicine

Exit Plastik

FEMNET

Forum Umwelt und Entwicklung

Slow Food Deutschland

Umweltinstitut München

Verbraucherzentrale NRW

Zero Waste Germany

Zero Waste Kiel

Zusammenfassung

Die Belastung von Mensch und Umwelt mit schädlichen Chemikalien ist eine der drei großen planetaren Krisen (Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Verschmutzung durch Chemikalien), die sich gegenseitig verstärken und nur gemeinsam gelöst werden können. Hierbei haben hormonell schädigende Substanzen (endocrine disrupting chemicals (EDCs))¹ eine besondere Bedeutung.

EDCs greifen in den Hormonhaushalt von Menschen und Tieren ein und können so unter anderem zur Entstehung von Krebs, Fortpflanzungsstörungen, Stoffwechselkrankheiten oder Schädigungen des Immunsystems beitragen. Wissenschaftler*innen betonen, dass sichere Konzentrationen für diese Substanzen praktisch nicht abgeleitet werden können.² EDCs können in sehr geringen Mengen und bereits während der Schwangerschaft und in der frühkindlichen Entwicklung tiefgreifende Gesundheitsschäden verursachen, die teilweise jedoch erst nach Jahren sichtbar werden. Zudem fehlen entsprechend sensitive Testmethoden und entsprechende Untersuchungen. Daher sind jegliche Risikobewertungen mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet.

Daten aus dem [Humanbiomonitoring](#) zeigen, dass die europäische Bevölkerung mit Chemikalien, einschließlich hormonell schädigenden Stoffen, vielfach bereits so stark belastet ist, dass Gesundheitsschäden möglich sind. Auch in der [Umwelt](#) werden EDCs teilweise in hohen Konzentrationen nachgewiesen.

Der [Fünf-Punkte-Plan](#) der Bundesregierung zum Schutz vor hormonell schädigenden Stoffen wurde im November 2023 veröffentlicht und ist ein erster Schritt der Bundesregierung zur Minderung der Chemikalienbelastung. Allerdings enthält der Fünf-Punkte-Plan leider keine konkreten Maßnahmen, um die Belastung mit EDCs zu verringern. Stattdessen beschreibt er lediglich Handlungsfelder und bereits bestehende Initiativen und Aktivitäten der deutschen Behörden.

Die hohen Belastungen von Mensch und Umwelt zeigen jedoch, dass mit den laufenden Aktivitäten kein ausreichendes Schutzniveau, insbesondere für vulnerable Gruppen, sichergestellt ist. Es braucht daher mehr Engagement, eine verbesserte Gesetzgebung, eine schnelle Umsetzung derselben sowie Unterstützung aller Akteur*innen, die eine Expositionsreduzierung voranbringen können. Ein Aktionsplan ist nötig, der konkrete Schritte, verantwortliche Akteur*innen und Umsetzungszeiträume benennt.

¹ Unter dem verwendeten Begriff EDCs verstehen wir alle Substanzen, die die Kriterien für eine CLP-Klassifizierung Kategorie 1 und Kategorie 2 (verdächtig) erfüllen.

² Siehe S. 44 der englischen Fassung des Berichts „[Endocrine Disrupting Chemicals: Threats to Human Health](#)“.

Chemikalien werden primär auf EU-Ebene reguliert. Daher müssen die Aktivitäten der Bundesregierung darauf abzielen, die Identifizierung und Regulierung von EDCs in allen relevanten regulatorischen Bereichen auf EU-Ebene zu beschleunigen. Des Weiteren sollten nationale Regelungen getroffen werden, die das Schutzniveau erhöhen, z. B. im Rahmen von nationalen Produktzulassungen, Risikominderungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen wie durch Umweltqualitätsnormen, Trinkwassergrenzwerte oder Transparenzregeln über das Vorkommen von EDCs in Produkten. Zusätzlich ist eine Verbesserung der Aufklärung von Verbraucher*innen, die Förderung der Forschung sowie die Kontrolle der Umsetzung von Regulierungen dringend notwendig. Der Fünf-Punkte-Plan enthält diese Handlungsfelder. Nun gilt es, diese mit konkreten Zielen und Maßnahmen zu füllen, die über das Bisherige hinausgehen.

Fünf Kernforderungen aus der Zivilgesellschaft

1. Damit der Fünf-Punkte-Plan verbindlich und ambitioniert umgesetzt wird, muss ein **Maßnahmenplan** erarbeitet werden, in dem konkrete Ziele, Aktivitäten, Zeitvorgaben und handelnde Akteur*innen benannt werden und der mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet ist. Ein solcher Maßnahmenplan ist unter Einbindung aller Stakeholder schnellstmöglich zu erarbeiten.
2. In Deutschland sollte die Bundesregierung die **Belastung mit EDCs wirksam und direkt mindern**, z. B. indem EDC-haltige Biozidprodukte und Pestizide keine nationale Zulassung erhalten und Ausnahmeregelungen begrenzt werden, indem nationale Verbote für EDCs in kritischen Produktgruppen (hohe Expositionswahrscheinlichkeit, Kontakt mit vulnerablen Gruppen) erlassen und die Anwendung von Alternativen zu EDCs gefördert werden.
3. Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass **EDCs auf europäischer Ebene schneller und effizienter identifiziert und reguliert werden**, einschließlich im Pestizid- und Biozidrecht unter Mitberücksichtigung verdächtiger EDCs. Die Informationsanforderungen unter REACH müssen angepasst und die Einstufung bzw. SVHC-Identifizierung von (Gruppen von) EDCs beschleunigt werden. Zudem sind die (automatische) Beschränkung für Verbrauchermischungen in REACH Anhang XVII sowie die Möglichkeit der generischen Beschränkungen in Erzeugnisse nach REACH Art. 68(2) um die Einstufung als EDC zu erweitern. Auch in nachgelagerten Gesetzen sind die an CMR-Eigenschaften geknüpften Rechtsfolgen um die ED-Eigenschaft zu erweitern.
4. Die Bundesregierung ist ebenfalls aufgefordert, sich **auf internationaler Ebene für die Einführung von Gefahrenklassen für EDC im GHS einzusetzen** (analog der CLP-Verordnung) sowie für die Beibehaltung des Status von EDCs als „issue of concern“ im globalen Chemikalienmanagement (GFC).
5. Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass **Transparenz über die Verwendung von EDCs in der gesamten Wertschöpfungskette** einschließlich einer

Rückverfolgbarkeit hergestellt wird. Zudem sollten Unternehmen und Verbraucher*innen Zugang zu Informationen über den Gehalt an EDCs (und anderen problematischen Stoffen) in Produkten bekommen.

Empfehlungen zum Fünf-Punkte-Plan

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung einen Plan zur Verbesserung des Schutzes vor hormonell schädigenden Stoffen beschlossen hat. Damit ist ein erster, wichtiger Schritt getan, um konkrete Ziele, Zeitpläne und Maßnahmen zu erarbeiten, die zur Vermeidung und Verringerung der Belastungen durch hormonell schädigende Chemikalien beitragen.



Der im November 2023 vorgelegte Fünf-Punkte Plan ist ein Dokument, das überwiegend den Status Quo der Arbeit Deutschlands auf EU- und internationaler Ebene beschreibt. Leider werden nur wenige zusätzliche Maßnahmen vorgestellt, die aber dringend notwendig wären, um das Schutzniveau zu erhöhen oder angestrebte Ziele (schneller) zu erreichen. Der Fünf-Punkte-Plan ist aus unserer Sicht zu unkonkret und wenig ambitioniert. Zudem wurden (bislang) keine finanziellen Mittel bereitgestellt, um Maßnahmen umzusetzen.

Die unterzeichnenden Organisationen der Zivilgesellschaft fordern, den Fünf-Punkte Plan der Bundesregierung mit konkreten und ambitionierten Maßnahmen zu unterlegen und ein ausreichendes Budget für deren Umsetzung zur Verfügung zu stellen.

Im Folgenden nehmen wir zu den verschiedenen Aspekten des Fünf-Punkte-Plans Stellung.

Detallierte Kommentierung des Fünf-Punkte-Plans

Handlungsfeld 1: Regulierung verbessern

Die im Humanbiomonitoring belegten hohen Belastungen von Mensch und Umwelt mit (endokrin wirksamen) [PFAS](#) und [Bisphenolen](#) sowie weiteren EDCs zeigen, dass die bestehenden Regulierungen keinen ausreichenden Schutz vor schädlichen Chemikalien, einschließlich hormonell schädigenden Chemikalien (EDCs), gewährleisten. Zudem werden die wenigen vorhandenen Regelungen oft unzureichend vollzogen. Es werden voraussichtlich Jahrzehnte vergehen, bis alle EDCs identifiziert und reguliert sind. Daher ist es dringend notwendig, dass die Bundesregierung jetzt auf europäischer wie nationaler Ebene zusätzliche Maßnahmen ergreift, um die Exposition gegenüber bekannten EDCs und EDC-Verdachtsstoffen zu reduzieren.

Dazu gehört, EDCs schneller zu identifizieren, wirksame Minderungsmaßnahmen für die Verwendung von hormonell schädigenden Industriechemikalien, Pestiziden, Bioziden und Arzneimitteln zu initiieren, die Entwicklung und Vermarktung von Alternativen zu EDCs zu fördern und die Bevölkerung besser über die Gefahren von und Alternativen zu EDCs zu informieren. Die Bundesregierung sollte sich für die Entwicklung einer breiten und starken EU-Strategie zu EDCs einsetzen, die auf Vorsorge setzt und durch Verwendungsbeschränkungen und Marktanreize die Expositionen von Mensch und Umwelt vermeidet oder zumindest verringert.

Es ist wichtig, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzt, dass die Projekte zur Reduzierung der Verwendung und Exposition gegenüber EDCs auch im Arbeitsprogramm der kommenden EU-Kommission und in der strategischen Agenda des EU-Rates einen hohen Stellenwert bekommen. Des Weiteren brauchen die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und der EU Green Deal insgesamt eine nachhaltige Unterstützung und kontinuierliche Implementierung.

Regulierung von Industriechemikalien unter REACH

In ihrem Fünf-Punkte-Plan unterstützt die Bundesregierung grundsätzlich die europäischen Aktivitäten zur „Fortentwicklung des Rechtsrahmens“ für EDCs unter REACH. So wird die Anpassung von Informationsanforderungen, die Etablierung von EDC als eigenständige SVHC-Kategorie³, und eine beschleunigte Identifizierung und Regulierung von EDCs unterstützt. Es ist zentral, dass diesen Worten auch konkrete Taten folgen. Hier erwarten wir insbesondere:

³ In den Diskussionen um die REACH-Revision wurde die Beibehaltung der Kandidatenliste teils kontrovers diskutiert. Im Fall des Fortbestehens wäre eine Aufnahme der Stoffeigenschaft „ED“ in die Liste der Kriterien wünschenswert. Diese sollte sich auf die Einstufungskriterien bzw. H-Sätze nach CLP beziehen (ebenso für PBT/vPvB und PMT/vPvM-Stoffe).

- Im Rahmen einer REACH-Revision sicherstellen, dass für eine EDC-Einstufung **ausreichende Informationsanforderungen in den Anhängen VII bis X** aufgenommen werden;
- Im Rahmen der REACH-Revision, Einsatz für die Umsetzung des sog. **Generic Approach to Risk Management (GARM) für EDCs** – der Möglichkeit, die Verwendung von Stoffen und Stoffgruppen in Verbraucher*innenprodukten und Produkten für professionelle Anwender*innen – aufgrund von SVHC-Eigenschaften einschließlich EDCs der Kategorie 1 und 2 zu beschränken;
- Im Rahmen der REACH-Revision sowie bereits bei der Umsetzung der aktuellen Verordnung: **Gruppierung von Stoffen mit EDC-Eigenschaften** statt der Anwendung einzelstoffbezogener Risikobewertungsansätze bei der Identifizierung und Beschränkung von EDCs;
- Einsatz für das im Fünf-Punkte-Plan befürwortete „no-data-no-market“ Prinzip, indem der ECHA das Recht gegeben wird, **Registrierungsnummern für Stoffe zu entziehen, deren Dossiers unvollständig** sind, z. B. bzgl. der endokrinen Wirkungen;
- Eine **Intensivierung der Arbeit der Fachbehörden** zur Identifizierung von EDCs sowie Vorschlägen zur Beschränkung ihrer Verwendung;
- Ebenso den Einsatz zur Entwicklung von Testmethoden zur Ermittlung von endokrinen Wirkungen auf EU-Ebene.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert und zielführend, wenn die Bundesoberbehörden nicht nur mit Behörden anderer Mitgliedsstaaten, sondern auch untereinander mehr kooperieren würden. Insbesondere das Thema EDCs wird in Deutschland nicht einheitlich vertreten und Aktivitäten, wie die [Gegendarstellung des BfR](#) zur Festlegung des tolerierbaren täglichen Aufnahmewertes (TDI) für Bisphenol A der EFSA, schädigen das Vertrauen in die deutschen Behörden, schaffen Unsicherheiten im Markt und erschweren Synergien in der Zusammenarbeit.

Regulierung von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Arzneimitteln

In ihrem Fünf-Punkte-Plan beschreibt die Bundesregierung die Gesetzeslage bzgl. der Zulassung bzw. Verwendung von EDCs in Pestizid- und Biozidprodukten sowie in Arzneimitteln. Sie versäumt allerdings darauf hinzuweisen, dass sowohl die Identifizierung⁴ als auch die Regulierung⁵ von Pestiziden und Bioziden, die hormonell schädigend sein können, bislang zu langsam erfolgt, um das Schutzniveau zu erreichen. Zudem versäumt es der Fünf-Punkte-Plan für Stoffe, die laut CLP-Verordnung als ED-Verdachtsstoffe (Kat. 2) einzustufen sind, Handlungsbedarf zu formulieren. Diese Substanzen werden bislang im Pestizid- und Biozidrecht weder identifiziert noch reguliert.



Insbesondere bei Bioziden lassen die bestehenden Regelungen zu viele Optionen für Ausnahmen vom Verwendungsverbot für Wirkstoffe und Produkte mit hormonell schädigenden Eigenschaften zu. Langwierige Verfahren bei der Regulierung und zu wenig Engagement bei der Förderung von Alternativen führen dazu, dass bereits identifizierte EDCs weiter vermarktet und verwendet werden dürfen, wie aktuell das Beispiel des Rodentizids Cholecalciferol zeigt. Es gibt bisher kein Biozid, das aufgrund seiner hormonell schädigenden Eigenschaft vom Markt genommen wurde.

Bei den Pestiziden wurden seit 2018 erst acht identifizierte hormonell schädigende Pestizidwirkstoffe der weitere Einsatz in der EU untersagt: Asulam-Natrium, Benthialicarb, Clofentezin, Dimethomorph, Mancozeb, Mapanipyrim, Metiram, Triflursulfuron-methyl. Während der Abverkauf- und Aufbrauchsfristen müssen die Anbieter*innen ihre potenziellen Käufer*innen nicht darüber informieren, warum die Mittelzulassungen auslaufen, es gelten die alten Sicherheitsdatenblätter. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) versäumt es, direkt in seinen Fachmeldungen zu den entsprechenden Widerrufen der Zulassungen auf die hormonell schädigende Wirkung hinzuweisen. Es verweist zwar auf die entsprechenden Durchführungsverordnungen, doch mehr Transparenz würde sichergestellt, wenn die EDC-Hinweise direkt in der Fachmeldung erschienen ([Beispiel Metiram](#)).

Wie können also auf deutscher Ebene und im Rahmen des Fünf-Punkte-Plans Verbesserungen initiiert werden? Ermutigend sind hier aktuelle, durch PAN Europe erstrittene Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Diese stellen klar, dass die Mitgliedstaaten – also auch Deutschland – eine eigene Verantwortung bei der nationalen Zulassungsprüfung von Pestizidprodukten haben. Sie müssen nicht die Bewertungen anderer (berichterstattender)

⁴ nach EU-Verordnungen 2017/2100 für Biozide und 2018/605 für Pestizide

⁵ nach EU-Verordnungen 1107/2009 für Pestizide und 528/2012 für Biozide

Mitgliedsstaaten übernehmen, sondern sind verantwortlich, dafür dem aktuellen, wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand zu folgen. Zudem sind nicht nur die Wirkstoffe, sondern auch Pestizidformulierungen hinsichtlich ihres hormonell schädigenden Potenzials zu prüfen. Mitgliedstaaten müssen bei einer offenkundig gefährlichen (z. B. ED) Eigenschaft dies in ihrer Zulassungsentscheidung (mit Beachtung des Vorsorgeprinzips) berücksichtigen, selbst wenn diese Eigenschaft im Rahmen einer älteren Wirkstoff-Prüfung noch nicht festgestellt wurde. Die deutschen Zulassungsbehörden dürfen demnach nicht untätig bleiben und einfach die nächste Wirkstoff-Prüfung auf EU-Ebene abwarten ([Rechtssache C-308/22](#) sowie die verbundenen [Rechtssachen C-309/22 und C-310/22](#)).

- Auf Grundlage dieser aktuellen Rechtsentscheidungen müssen die deutschen Behörden weitere Anstrengungen unternehmen, **die Prüfungen auf Hormonschädlichkeit bei Mittelzulassungen entsprechend zu verbessern, zu beschleunigen und Mittelzulassungen bei entsprechenden Hinweisen zügig zu überprüfen**, um schneller hormonell schädigende Pestizidprodukte vom Markt und somit aus der Umwelt zu entfernen.
- Es sollte juristisch geprüft werden, inwieweit die Rechtsentscheidungen des EuGH auch auf die Regulierung von Biozidprodukten übertragbar sind.
- Deutschland sollte auf EU-Ebene darauf hinwirken, dass die **Identifizierung und Regulierung von hormonell schädigenden Pestiziden und Bioziden beschleunigt** und auch hier das Prinzip „No Data, No Market“ konsequent angewendet wird, anstatt weiter auf Verzögerungen bei der Datenlieferung durch die Antragsteller*innen mit Verlängerungen von Genehmigungen und Zulassungen zu reagieren.
- Die Bundesregierung muss **nationale Risikoreduktionsmaßnahmen**, wie z. B. Anwendungsbeschränkungen **für ED-Verdachtsstoffe** (der CLP-Kategorie 2) und für durch Ausnahmeregelungen weiter zugelassene hormonell schädigende Mittel regulatorisch festschreiben (z. B. im Rahmen der PflSchAnwV und ChemBiozidDV)
- Deutschland sollte sich für **europäische Anwendungsbeschränkungen von ED-Verdachtsstoffen** im Rahmen des Pestizid- und Biozidrechts einsetzen.
- Der Einsatz nicht-genehmigter ED-Pestizide über den Hebel von **Notfallzulassungen ist ausnahmslos zu unterbinden** (Verweis auf die [Rechtssache C-162/21](#)).
- Der Einsatz identifizierter ED-Biozide über **Ausnahmeregelungen muss restriktiv gehandhabt** und **Alternativen zur Substitution gezielt gefördert** werden.
- Grundsätzlich muss die **Transparenz bei der Identifizierung und Klassifizierung von EDCs erhöht** sowie die **Möglichkeiten erleichtert werden, sich über EDCs zu informieren**. Dies ist möglich mit einer:
 - Zentralen und leicht zu erreichenden Datenbank zum Stand der ED-Identifizierung, zur CLP-ED-Klassifizierung und zur Regulierung von Pestizid- und Biozidprodukten gemäß ED-Ausschlusskriterien;

- Umsetzung des Meldeverfahrens und Veröffentlichung der Biozid-Absatzdaten im Rahmen der ChemBiozidDV in Form jährlicher Berichte (wie bei Pestiziden seit Langem realisiert);
- Einführung einer ED-Suchkategorie in den deutschen Datenbanken für Pestizid- und Biozidprodukte unter Berücksichtigung von EDC-Verdachtstoffen nach CLP.
- **Deutschland sollte zudem alle Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene fördern, die mögliche Expositionen durch ED-Pestizide und ED-Biozide reduzieren.** Dazu gehören:
 - Die stringente Umsetzung der „Sustainable Use Directive“ (SUD) für Pestizide und das Festhalten an der Forderung nach einer zukünftigen, verbindlicheren EU-Verordnung (SUR);
 - Das Engagement, eine entsprechende EU-Legislative für Biozidprodukte einzuführen;
 - Die Schaffung von Kohärenz zwischen dem Fünf-Punkte-Plan und dem angekündigten „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie
 - Förderungen von nicht-chemischen Verfahren im Pflanzenschutz- und Schädlingsmanagement.

Hinsichtlich der Regulierung von **Arzneimitteln** ist anzumerken, dass im Tierarzneimittelrecht ein Prozess zur Definition und Umsetzung von Kriterien zur Berücksichtigung von EDs in Tierarzneimitteln bisher fehlt. Daher ist zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung für eine verbesserte Datenlage und die Stärkung der Umweltrisikobewertung einsetzt, insbesondere im



Rahmen der Überarbeitung der allgemeinen Rechtsvorschriften über Arzneimittel in der EU. Dabei sollten nicht nur gewollte ED-Wirkungen, sondern auch, wie bei den Pestizid- und Bioziden, ungewollte ED-Eigenschaften identifiziert und reguliert werden.

Hinsichtlich der sicheren Entsorgung von Medikamenten reichen Informationskampagnen nicht aus. Herstellerfirmen müssen hier mehr Verantwortung übernehmen, z. B. über eine **Verpflichtung zur Finanzierung eines Rücknahme- und Entsorgungssystems**, das über Apotheken abgewickelt werden könnte.

Wasserrechtliche Regelungen

Im Fünf-Punkte-Plan wird neben der Umsetzung eines Trinkwassergrenzwertes für Bisphenol A eine „kontinuierliche Anpassung des Umwelt- und Trinkwassermonitorings“ als Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes von „Wasser“ genannt. Ein Zeitplan für die

Anpassung fehlt allerdings. Zusätzlich und in Ergänzung zu den Maßnahmen des Fünf-Punkte-Plans fordern wir:

- Prüfung, welche **weiteren Trinkwassergrenzwerte** notwendig sind und Einführung derselben durch kontinuierliche Berücksichtigung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu EDCs;
- Initiierung von **Maßnahmen, um den Eintrag von EDCs in das Trinkwasser zu vermeiden**, u. a. durch Verwendungsbeschränkungen und/oder eine erweiterte Herstellerverantwortung zur Deckung der Kosten für die Trinkwasseraufbereitung;
- Konkretisierung und Zeitplan für die im Fünf-Punkte-Plan aufgeführte „**Anpassung**“ **des Monitorings**;
- Verpflichtende und regelmäßige **Überwachung** von verdächtigen oder identifizierten EDCs in Grund- und Rohwässern;
- Verknüpfung des Fünf-Punkte-Plans mit der [nationalen Wasserstrategie](#) mit entsprechender Berücksichtigung im Rahmen des [Spurenstoffdialogs](#), der dazu beitragen soll, gewässerrelevante Spurenstoffe zu identifizieren und zu begrenzen;
- Kontinuierliche **Erweiterung der Liste von Umweltqualitätsnormen** (UQNs) und deren Überwachung von relevanten EDCs im Rahmen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV);
- Eintreten Deutschlands für die notwendigen Verbesserungen europäischer Gewässerschutzstandards, u. a. bzgl. des aktuell verhandelten [Kommissionsentwurfs](#) für eine Richtlinie zur Anpassung der WRRL und deren Tochter-RL sowie den Änderungsvorschlägen des [EU-Parlaments](#) und von [NGOs](#);
- Bei Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen **Verpflichtung** der Behörden, **Maßnahmen** auf nationaler oder EU-Ebene **zu ergreifen**, um die Einträge zu verringern, z. B. kontinuierliche Anpassungen der Umwelt-, Lebensmittel- und Trinkwasserüberwachung der Bundesländer an den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu EDCs, Berücksichtigung in die WRRL-Bewirtschaftungspläne;
- Stärkere Berücksichtigung des Schutzes von Kleingewässern gegenüber den Einträgen von Schadstoffen wie EDCs und Verstetigung entsprechender Überwachungsprogramme dieser biodiversitätsrelevanten Gewässer (vgl. Aktivitäten im Rahmen des [Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz](#)).

Lebensmittelbedarfsgegenstände und Produkte für Verbraucher*innen

Im Fünf-Punkte-Plan wird lediglich versprochen, dass der Überarbeitungsprozess der europäischen Gesetzgebung zu Lebensmittelbedarfsgegenständen intensiv begleitet wird. Angesichts der Tatsache, dass die EU-Gesetzgebung bereits seit 20 Jahren existiert⁶, ohne jemals grundlegend überarbeitet worden zu sein, gibt es eine hohe Dringlichkeit, diesen Prozess voranzutreiben.

Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes, aber auch zur Verringerung des Eintrags von EDCs in die Umwelt durch Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, wie z. B. Lebensmittelverpackungen, fordern wir die folgenden Punkte von der Bundesregierung:



- Vorantreiben einer **grundlegenden Überarbeitung der europäischen Gesetzgebung zu Lebensmittelbedarfsgegenständen**;
- Einbringen der folgenden Punkte in die Diskussionen über Entwürfe neuer Verordnungen im EU-Produktrecht:
 - **Verbot von EDCs** der Kategorie 1 und 2 in allen **Materialien**, die **mit Lebensmitteln** in Kontakt kommen;
 - Ausnahmeregelungen von diesem Verbot dürfen nur möglich sein, wenn keine sicheren Alternativen zur Verfügung stehen und auf die Verwendung nicht verzichtet werden kann und müssen zeitlich begrenzt und regelmäßig überwacht werden;
- Bis zur Verabschiedung EU-einheitlicher Regelungen: Umsetzung **nationaler Regelungen**, insbesondere um **EDCs in Lebensmittelverpackungen** zu vermeiden;
- Strikte **Kontrolle** der Einhaltung des (geplanten) **Verbots von BPA** und weiteren Bisphenolen **in Lebensmittelbedarfsgegenständen**;
- Zügige Bearbeitung des **Beschränkungsvorschlags für Bisphenole durch das Umweltbundesamt**;
- **Machbarkeitsprüfung** von **nationalen Verboten** von EDCs in Alltagsprodukten, insbesondere in Produkten für Schwangere, Säuglinge und (Klein-)Kinder sowie in Textilien, Kunststoffartikeln und -verpackungen;
- **Verbot von EDCs im EU-Ecolabel und anderen Umweltzeichen** (z. B. Blauer Engel).

⁶ Die zentralen Prinzipien dieser Gesetze stammen aus der Richtlinie von 76/893/EEC und sind somit bereits fast 50 Jahre alt <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A31976L0893>

Regulatorische Aktivitäten verstärken – Identifizierung von EDCs

Im Fünf-Punkte-Plan wird eine schnelle und einheitliche Identifizierung von EDCs, insbesondere im Rahmen der CLP-Verordnung unterstützt und auf die Beiträge der nationalen Behörden zur SVHC-Identifizierung hingewiesen. Mit der Aufnahme der CLP-Gefahrenklassen für EDCs ist eine wichtige Grundlage für die Identifizierung von EDCs geschaffen worden. Im Fünf-Punkte-Plan wird auch die (Mit-)Arbeit der Fachbehörden an der Identifizierung und Regulierung von EDCs beschrieben. Wir begrüßen dieses Engagement ausdrücklich, sehen aber einen Bedarf, diese Aktivitäten auszuweiten.

Daher fordern wir die Bundesregierung auf:

- Prioritär an **harmonisierten Einstufungen für EDC-Stoffe** und/oder **SVHC-Identifizierungen** zu arbeiten, um Präzedenzfälle für die Einstufung anhand der neuen Gefahrenklassen zu schaffen;
- Bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Einstufung als EDC ein **Evidenzniveau** zu nutzen, das **vorsorgeorientiert** und daher nicht mit zu hohen Hürden verbunden ist sowie die Notwendigkeit von Tierversuchen minimiert;
- Ansätze zur **Einstufung von Stoffgruppen** zu überprüfen und die Anwendung von Gruppierung auszuprobieren, z. B. anhand der Bisphenole, um die EDC-Identifizierung zu beschleunigen;
- Die Umsetzung **von generischen Beschränkungen von EDCs Kategorie 1 und 2 unter REACH (GARM)** in Produkten für Verbraucher*innen und professionelle Anwender*innen zu unterstützen (s. o.);
- Die obigen Empfehlungen zur Regulierung von Pestiziden, Bioziden und Arzneimittel sind hier entsprechend zu berücksichtigen.

Weiterentwicklung der Bewertungsmethodik und Umsetzung des besseren Wissensstandes in der Regulierung

Im Fünf-Punkte-Plan wird die schnelle Entwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hervorgehoben und deren Umsetzung in die Regulierung als Herausforderung benannt.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen zunehmend die Schädlichkeit von EDCs auf Mensch und Umwelt, identifizieren tendenziell immer mehr Arten von schädlichen Wirkungen (z. B. zunehmende Beachtung der Immuntoxizität) und bringen bislang keine entlastenden Daten auf. Daher sehen wir aus regulatorischer Sicht eine hohe Dringlichkeit zu handeln.

Der zentrale und aus unserer Sicht wichtigste Aspekt in diesem Abschnitt des Fünf-Punkte-Plans bezieht sich auf das Fehlen von Testmethoden. Hier sind in jedem Fall die Anstrengungen deutlich zu verstärken, damit die Identifizierung von EDCs möglichst schnell, kostengünstig und eindeutig erfolgen kann. Nach dem Vorsorgeprinzip muss dennoch bereits jetzt dringend gehandelt werden.

Zur Weiterentwicklung von Bewertungsmethoden und der Umsetzung des Wissensstandes in die Regulierung sind zusätzlich die folgenden Maßnahmen vordringlich:

- Weiterentwicklung und/oder Validierung von **Methoden zur Erzeugung von Daten**, die eine Identifizierung von EDCs Kategorie 1 und 2 gemäß CLP-Verordnung sowie Biozid- und Pestizidrecht vereinfachen;
- Verpflichtende **Beteiligung der Industrie an der Entwicklung von Testmethoden**, z. B. in OECD-Programmen;
- **Verpflichtende Beteiligung der Industrie** an der Entwicklung von analytischen **Methoden zum Umwelt- und Humanbiomonitoring** von EDCs, mit Schwerpunkt auf den Stoffen, von denen eine weite Verbreitung bekannt oder anzunehmen ist;
- **Berücksichtigung von Kombinationseffekten** durch Mischungen von Chemikalien in der Risikobewertung; hier sind nicht nur die beabsichtigten, sondern insbesondere auch „zufällige“ Mischungen im Menschen⁷ und in der Umwelt⁸ zu betrachten.

Bundes- und europaweites Monitoring der Chemikaliengehalte in Mensch und Umwelt

Im Fünf-Punkte-Plan werden die Arbeit des Umweltbundesamtes (GerES Studie) und der Humanbiomonitoringkommission beschrieben. Wir begrüßen diese Arbeiten ausdrücklich und befürworten ihre Fortführung, einschließlich im Rahmen der europäischen Partnerschaft für Risikobewertung (PARC). Positiv ist ebenfalls, dass die Umwelt-, Futtermittel-, Lebensmittel- und Trinkwasserüberwachung mit Blick auf den wissenschaftlichen Stand zu hormonell schädigenden Stoffen kontinuierlich angepasst werden sollen. Wichtig hierbei ist aber, die Rückkopplungen aus den Befunden zurück auf die Regulierungsebene zu verbessern und zügiger zu gestalten. Ziel muss es sein, bei wissenschaftlichen Erkenntnissen über nachweisbare Belastungen des Menschen und der Umwelt sofort Reduktionsmaßnahmen einzuleiten.

Handlungsfeld 2: Informationen bereitstellen und vermitteln

Die Europäische Kommission fordert in ihrem Kommunikationsdokument zu EDCs⁹ alle Mitgliedsstaaten auf, Aufklärungs- und Informationskampagnen für die Öffentlichkeit durchzuführen und dabei besonders Schwangere zu adressieren.

⁷ s. die zahlreichen Funde von Chemikalien im Menschen aus dem HBM4EU-Projekt (www.hbm4eu.eu) oder der Deutschen Umweltstudie GerES (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/belastung-des-menschen-ermitteln/deutsche-umweltstudie-zur-gesundheit-geres>)

⁸ z. B. https://www.ufz.de/index.php?de=36336&webc_pm=10/2024

⁹ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-146-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Der Fünf-Punkte-Plan sieht eine verbesserte Verbreitung vorhandener Informationen zu EDCs, Forschungsergebnissen, Erhebungen menschlicher Belastungen, etc. durch die Bundesbehörden vor. Es wird außerdem eine Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Bundesregierung angestrebt. Diese Vorschläge sind aus unserer Sicht begrüßenswert.

Im Fünf-Punkte-Plan werden zusätzlich zur Information von Verbraucher*innen auch Unternehmen als Zielgruppe definiert, um die Vermeidung von EDCs und deren Ersatz durch unschädliche Alternativen zu fördern. Diese Erweiterung der durch die EU-Kommission geforderten Kampagne ist ebenfalls begrüßenswert. Allerdings scheint der Arbeitsschutz noch nicht ausreichend adressiert zu sein bzw. die zielgerichtete Sensibilisierung professioneller Nutzer*innen, beispielsweise von Landwirt*innen, medizinischem Personal oder kommunalen Angestellten.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass nicht nur Multiplikator*innen verstärkt zielgruppenspezifisch über EDCs kommunizieren sollten. Die Übersetzung von wissenschaftlichen und regulatorischen Informationen und die Schaffung eines leichten Zugangs zu diesen für die (Fach-)Öffentlichkeit ist eine wichtige und verpflichtende Aufgabe der Regierung und ihrer Fachbehörden und sollte nicht delegiert werden. Die Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen ist wichtig, auch als Ergänzung und Reflexion behördlicher Informationen. Die Finanzierung und die Unabhängigkeit der Verbände müssen dabei sichergestellt sein.

Zu begrüßen ist die geplante intensivere Kommunikation durch die Fachbehörden über EDCs sowie die Erleichterung des Informationszugangs für die Öffentlichkeit. Allerdings soll dies „unter Nutzung vorhandener Strukturen und Instrumente“ geschehen. Eine gemeinsame **Anlauf- und Koordinierungsstelle** und die Etablierung eines **EDC-Webportals** könnten demgegenüber einen einfacheren und niederschweligen Zugang zu den ansonsten weit verteilten Informationen verbessern. Außerdem sehen wir Schwierigkeiten in einer fehlenden einheitlichen und damit auch glaubwürdigen Kommunikation, aufgrund unterschiedlicher Auffassungen über die Bedeutung von und den Umgang mit EDCs unter den Fachbehörden.



Schwerpunkte der Informations- und Sensibilisierungsarbeit der Bundesregierung, zum Beispiel durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA), sehen wir u. a. in einer **Informationskampagne** für alle, die mit Kindern leben und arbeiten, mit dem Ziel der Expositionsreduktion, zum Beispiel ähnlich der Impf- oder AIDS-Kampagnen. Es muss sichergestellt werden, dass entsprechende Informationen und Portale für alle leicht zugänglich und verständlich sind und bekannt gemacht werden.

Zur besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über EDCs fordern wir:

- **Informationskampagne speziell für Schwangere** mit dem Ziel der Expositionsreduktion, einschließlich:

- Entwicklung von Informationsmaterialien für Schwangere und
- Implementierung eines Warnzeichens auf Produkten für Schwangere, die EDCs enthalten, wie z. B. in Frankreich.
- **Informationskampagne und Weiterbildung für Ärzt*innen, Hebammen und andere Gesundheitsexpert*innen;**
- **Förderung des Konzepts der EDC- und pestizidfreien Kommunen und Städte im Rahmen der Initiativen für „nachhaltige Kommunen“;**
- Start des Dialogs mit Ländern, Kommunen und Verbänden für eine **bundesweit einheitliche freiwillige oder verpflichtende Rücknahme von Arzneimitteln in Apotheken** und einer entsprechenden Informationskampagne.

Mehr Transparenz für Verbraucher*innen und professionelle Nutzer*innen

Zusätzlich zu den Aspekten im Fünf-Punkte-Plan sehen wir im Bereich „Informationen bereitstellen und vermitteln“ die Notwendigkeit einer verbesserten Transparenz über EDC-haltige Produkte. Hierüber schweigt sich der Fünf-Punkte-Plan jedoch bislang aus.

Bisher ist es für Verbraucher*innen und professionellen Nutzer*innen, außer in Kosmetikartikeln, unmöglich zu wissen, ob sich EDCs in Produkten befinden. Es können somit keine informierten Entscheidungen getroffen werden. Auch Behörden können ohne eigene Tests nicht feststellen, ob sich schädliche Inhaltsstoffe, einschließlich EDCs, in Produkten befinden. Nicht nur im Zuge einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist volle Transparenz geboten. Neue Technologien machen eine Deklarationspflicht und die Nachverfolgbarkeit von Schadstoffen möglich. Wir fordern daher:

- Herstellen von **Transparenz über EDCs in Produkten entlang der gesamten Wertschöpfungskette und für alle Anspruchsgruppen;**
- Ein **Verbot der Verwendung von EDCs in Recyclingprodukten** und -materialien;
- **Keine Ausnahmeregelungen für den Gehalt von EDCs in recycelten Materialien;**
- **Deklarationspflicht** für Produzent*innen und Handel. Alle Marktakteur*innen müssen Informationen zu den **Inhaltsstoffen der Produkte**, inklusive der Verpackung, unmittelbar (also auf dem Produkt oder der Verpackung) zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang muss sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für einen **Digitalen Produkt Pass** für alle Produkte und Materialien einsetzen, der alle bedenklichen Chemikalien einschließt;
- **Veröffentlichung einer Liste von EDCs** zur besseren Information von Verbraucher*innen und professionellen Anwender*innen;
- **Die Stärkung und Implementierung des Auskunftsrechts von Verbraucher*innen;**
- **Etablierung von** regelmäßiger und öffentlicher Berichterstattung von Vermarktungs-, Verwendungs- und Monitoringdaten bekannter und verdächtiger endokrin-schädlicher Chemikalien, Pestizide und Biozide;

- Der Hinweis, dass keine CMRs in mit dem Blauen Engel gekennzeichneten Produkten enthalten sein dürfen, reicht nicht. **Die Vergabekriterien müssen entsprechend angepasst werden**, so dass das Umweltzeichen nur EDC-freie (frei von verdächtigen und erkannten EDCs nach CLP-Klassifizierung) Verfahren und Produkte erhalten;
- Verbesserungen zur Information der Fachöffentlichkeit sollten von behördlicher Seite stärker unterstützt werden. Zum Beispiel über die Schaffung einer **Koordinierungsstelle** für die Fachöffentlichkeit, der Etablierung eines **HelpDesks** für den Handel und Produzenten, sowie über einen regelmäßigen **Austausch** zum Stand des Fünf-Punkte-Plans in Form von Fachveranstaltungen.

Handlungsfeld 3: Fördern gemeinsamen Handelns

Ressortzusammenarbeit intensivieren

Im Fünf-Punkte-Plan wird betont, dass die Ressortzusammenarbeit gestärkt und intensiviert werden soll, z. B. durch Projekte im Rahmen des Arbeitsprogramms Umwelt & Gesundheit (APUG).

Es ist sinnvoll, Ressourcen zu bündeln, durch Zusammenarbeit Synergien zu schaffen und Strukturen zu etablieren, in denen fachlich fundierte und durchdachte Maßnahmen getroffen werden können. Insofern ist es zu begrüßen, wenn auch zum Thema EDCs die Ministerien und Behörden näher zusammenrücken, sich koordinieren, aber ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten beibehalten.

Wir stellen fest, dass bei verschiedenen Ressorts bzw. Ministerien eine „**Aufmerksamkeitslücke**“ bzgl. EDCs und ihrer Verantwortung erkennbar ist. Dies ist **im Bereich Gesundheit**, wie auch in den Bereichen **Frauen / Gender/ Kinder / Jugendliche und Wirtschaft und Finanzen** der Fall. Außerdem gibt es teilweise **gegensätzliche oder zumindest inkonsistente Aussagen der befassten Fachbehörden**. Im Zuge der Stärkung der Zusammenarbeit sind diese Defizite unbedingt zu diskutieren und in dem Sinne zu beheben, dass alle Fachbehörden an einem erhöhten Schutzniveau arbeiten.

Sinnvoll ist die **Beauftragung eines Berichts des Sachverständigenrates** für Umweltfragen zur effektiven Umsetzung und zum Monitoring von EDC-relevanten Gesetzgebungen und einer Ideensammlung von möglichen niederschweligen, nationalen Maßnahmen zur Reduzierung der EDC-Exposition von Mensch und Umwelt.

Außerdem müssen **ökonomische Lenkungsinstrumente** wie Steuern und Abgaben für gefährliche Chemikalien, inklusive EDCs, wie z. B. für Produkte und Verfahren, die SVHCs (Substances of Very High Concern) enthalten, oder Anreize und



Subventionen für umwelt- und gesundheitsfreundliche Maßnahmen und Produkte eingeführt werden.

Vollzug stärken

Im Fünf-Punkte-Plan werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug beschrieben, sowie die Zusammenarbeit der Behörden von Bund und Ländern. Diese Beschreibung ist aufschlussreich, enthält aber keinerlei Hinweise darauf, wie der Vollzug im Rahmen des EDC-Aktionsplanes praktisch und tatsächlich gestärkt werden kann. Wir sehen hierfür die folgenden Maßnahmen als notwendig an:

- Festlegung von **Vollzugszielen**, z. B. Anzahl von überwachten Produkten oder Unternehmen pro Jahr in Absprache mit den zuständigen Länderbehörden;
- Verhandlungen mit den Ländern über den Vollzug EDC-relevanter Regelungen und die dafür **mindestens bereitzustellenden finanziellen Mittel** (Einbindung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit, BLAC);
- Planung und Durchführung von abgestimmten **Vollzugskampagnen für Produkte**, in denen EDCs verboten sind, um die Regelungen durchzusetzen;
- **Veröffentlichung der Ergebnisse von Vollzugsaktivitäten**, um Transparenz darüber zu schaffen, welche Unternehmen bzgl. EDCs nicht gesetzeskonform handeln; jährliche Berichterstattung auf Bundesebene;
- **Vernetzung von Vollzugsbehörden**, um Kompetenzen und Erfahrungen auszutauschen und den Vollzug zu harmonisieren;
- Einbringen von **Initiativen für europaweite Vollzugskampagnen zu EDCs** in Produkten.

Handlungsfeld 4: Weiterentwicklung des Wissensstandes



Im Fünf-Punkte Plan ist erkennbar, dass die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Wissensstandes sich stark daran orientieren, ob und wie die Erkenntnisse und Methoden dazu beitragen können, den Schutz vor EDCs durch Regulierung zu verbessern. Diese Orientierung auf regulatorisch „verwertbare“ Forschung unterstützen wir uneingeschränkt.

Zudem begrüßen wir die Weiterführung und Verstetigung der Studien GerES, MEAL und KiESEL, da sie ein Monitoring des Politikerfolgs ermöglichen sowie bei der Identifizierung von Belastungsquellen aus Lebensmitteln und der

Ableitung von Maßnahmen wichtig sind.

Außerdem sollte die Entwicklung von sicheren, innovativen, auch nicht-chemischen Alternativen in verschiedenen Bereichen, in denen hormonell schädigende Substanzen zum Einsatz kommen, dringend gefördert werden. Wir fordern folgende Maßnahmen:

Nationale Wissensgrundlagen und Forschung

Testmethoden und Datengenerierung

- **Aktualisierung von Prüfverfahren und Screeningmethoden;**
- Einsatz für EU-weite Initiativen der Forschungsförderung zur weiteren **Entwicklung aussagekräftiger Screening- und Testmethoden für die Identifizierung von EDCs;**
- Kontinuierliche **Verbesserung der Leitlinien und Schließung der Bewertungslücken**, z. B. die Entwicklung empfindlicher **Testmethoden mit neuen Wirkendpunkten** zur Identifizierung von Effekten auf die Hirnentwicklung und ihre entsprechende Einbindung in die Prüfverfahren der Stoffregulierung;
- Die Politik hat die Industrie in die Verantwortung zu nehmen, Daten mit ausreichender Beweiskraft zur Verfügung zu stellen. Deutschland muss industrieunabhängige Forschung unterstützen und dafür Sorge tragen, dass diese Forschung in die Stoffbewertung miteinfließt;
- **Förderung von Alternativen, Vermeidung von schädlichen Alternativen;**
- Förderung von **Studien**, die die finanziellen und sozialen **Kosten des Nicht-Handelns** bezüglich der Expositionsminderung von EDCs adressieren, um den gesellschaftspolitischen Benefit des Fünf-Punkte-Plans darzulegen;
- Berücksichtigung von Stoffen (Substitute), die gefährliche oder verbotene Chemikalien ersetzen sollen, im deutschen **Human-Biomonitoringprogramm** und entsprechenden Arbeiten im PARC und weiterer Monitoringprogramme;
- Unterstützung und Mobilisierung von **Firmeninitiativen zum Ausstieg** aus der Verwendung von EDCs;
- Ressortübergreifende **Förderung von Alternativen**, auch von nicht-chemischen Alternativen und Alternativverfahren, beispielsweise über eine zielorientierte Abstimmung mit dem angekündigten Zukunftsprogramm Pflanzenschutz des BMEL und der Umsetzung der Sustainable Use Directive of Pesticides (SUD).

Handlungswissen auf europäischer Ebene generieren

Primäre Quelle neuen Handlungswissens ist laut Fünf-Punkte-Plan das EU-Projekt PARC, an dem auch das UBA und das BfR beteiligt sind. Nach unseren Beobachtungen besteht eine Gefahr, dass im Rahmen des PARC sehr viele unterschiedliche Forschungsinteressen eher nebeneinander als koordiniert und in Kooperation stattfinden und sich die klare Ausrichtung der Forschung auf einen eindeutigen und relevanten Nutzen für die Regulierung verliert. Dies scheint insbesondere der Größe und Komplexität des Projektes geschuldet zu sein.

Aus unserer Sicht sollten **UBA und BfR daher ihre Beteiligung an verschiedenen Work Packages (auch) dafür nutzen, für alle Projekte und Unterprojekte eine Definition von Forschungsfragen einzufordern, die sich auf den (direkten) regulatorischen Nutzen bezieht;** diese Fragen sollten dazu führen, dass die Ergebnisse aller PARC-Projekte in regulatorisches Handeln einfließen können.

Handlungsfeld 5: Internationale Zusammenarbeit zu EDCs

Der Fünf-Punkte-Plan sieht vor, den Kapazitätsaufbau in Schwellen- und Entwicklungsländern hinsichtlich eines funktionierenden Chemikalien- und Abfallmanagements zu stärken und zu unterstützen. Dies soll laut Plan unter anderem durch Projekte und Partnerschaften erfolgen. Hier erwarten wir von der Bundesregierung, dass sie klare Regeln zur Beteiligung der Industrie festschreibt.

Ausdrücklich nennt der Plan die Unterstützung der Umsetzung des weltweit einheitlichen Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals, GHS) der Vereinten Nationen. Im GHS ist noch keine Gefahrenklasse zu EDCs enthalten. Der Plan empfiehlt, in der internationalen Zusammenarbeit „den Wert einer schrittweisen Erweiterung, zum Beispiel um hormonell schädigende Stoffe“ zu verdeutlichen. Hier bleibt der Plan weit hinter den Notwendigkeiten, den internationalen Handlungsmöglichkeiten und den Erwartungen der Zivilgesellschaft zurück. Es ist wichtig und gut, dass die Aufnahme von EDCs in das GHS derzeit in den zuständigen GHS-Gremien diskutiert wird. Da eine Aufnahme, wenn sie kommt, noch lange dauern kann, empfehlen wir, andere Möglichkeiten der Einflussnahme nicht ungenutzt zu lassen.



Wir fordern daher folgende Maßnahmen:

- Deutschland muss sich dafür einsetzen, dass **EDCs** im UNEP Global Framework on Chemicals (GFC) als ein „**Issue of Concern**“ (IoC) bestehen **bleiben und** einen ambitionierten und finanziell nachhaltig ausgestatteten **Arbeitsplan erhalten**. Dieser sollte zur Mitarbeit aller Länder einladen, insbesondere solcher, die bislang keine rechtlichen EDC-Regelungen haben, er sollte **Maßnahmen zur Förderung von nicht-EDC Alternativen** enthalten und hierzu Schnittstellen zu anderen, stoffbezogenen IoC und deren Arbeitsplänen herstellen, und er sollte auf die **Implementierung von expositionsvermeidenden und -mindernden Maßnahmen** insbesondere in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen (LMIC) abzielen;

- Deutschland und die EU müssen sich für eine schnelle **Aufnahme einer EDC-Gefahrenklasse im GHS** einsetzen. Als Vorlage sollten die entsprechenden Klassifizierungen der CLP-Verordnung dienen;
- Deutschland und die EU müssen sich in den Verhandlungen zum **UNEP Plastik-Abkommen für ambitionierte Chemikalien-Anforderungen** einsetzen, einschließlich Anforderungen zu Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Chemikalien in Materialien und Produkten. Der bisherige Vorschlag der EU-Kommission vernachlässigt beispielsweise Gesundheitsaspekte und lässt viel Spielraum für Ausnahmeregelungen;
- Deutschland muss im Rahmen von bestehenden Partnerschaften, Förderungen und vor allem in der **Entwicklungszusammenarbeit Themen der Chemikaliensicherheit stärken** sowie sich für den **Schutz von** Umwelt und Gesundheit von vor allem **vulnerablen Gruppen**, wie z. B. Frauen, Schwangere, einsetzen. So gibt es z. B. innerhalb der GIZ kein Programm zum Chemikalienmanagement mehr. Außerdem sollten **Projekte von Nichtregierungsorganisationen** in allen Förderprogrammen **priorisiert** werden, da sie in Auswertungen z. B. des SAICM Quick Start Programmes als sehr erfolgreich bewertet wurden;
- Wenn, wie im Fünf-Punkte-Plan genannt, internationale Partnerschaften aufgebaut werden, müssen eindeutige **Leitlinien für** solche **Partnerschaften** gelten. Diese Leitlinien müssen dazu dienen, Green Washing, eine Verwässerung von Rechten und Pflichten und einseitige Einflussnahme aufgrund ungleicher Kräfteverteilung beispielsweise von der Industrie, zu vermeiden.

Fazit

Wir begrüßen den Fünf-Punkte-Plan zu EDCs der Bundesregierung. Er enthält wichtige Ansätze, ist jedoch nicht konkret und ambitioniert genug. Eine Liste mit konkreten und messbaren Umsetzungsmaßnahmen seitens der Bundesregierung ist dringend erforderlich. Diese Maßnahmen müssen ausreichend finanziert werden, auf deutscher, EU und internationaler Ebene. Die notwendigen Kapazitäten bei den zuständigen Bundes- und Länderbehörden sind zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft ist ebenfalls ein wichtiger Baustein in der Implementierung zum Schutz von Umwelt und Gesundheit. Die strukturellen, z. B. durch Partizipation und Rechtssicherheit, und finanziellen Rahmenbedingungen für ihre Arbeit sind entsprechend von der Politik zu setzen.

Das Thema EDCs ist ein Querschnittsthema und erfordert die Koordinierung verschiedener Ressorts, Programme und Initiativen. Daher fordern wir eine Koordinierungsstelle innerhalb der Regierung und Focal Points in allen relevanten Ressorts. Auch ein enger Austausch mit allen anderen Stakeholdern durch regelmäßig stattfindende Meetings und Veranstaltungen ist notwendig.

Der Fünf-Punkte-Plan und der flankierende Maßnahmenplan (der noch zu entwickeln ist) sollten jährlich evaluiert und die Evaluierung veröffentlicht werden. Wird deutlich, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, um ein hohes Schutzniveau sicher zu stellen, ist der Maßnahmenplan zu aktualisieren.

Wir fordern die Bundesregierung auf, unmittelbar einen konkreten Maßnahmenplan in Kooperation mit den Stakeholdern zu entwickeln, der die in diesem Forderungspapier aufgeführten Maßnahmen enthält. Im Anschluss muss dieser Maßnahmenplan umgehend umgesetzt werden. EDCs sind fast immer ersetzbar, ein Ausstieg ist notwendig, um den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu gewährleisten.

Kontakt

Alexandra Caterbow, HEJSupport, alexandra.caterbow@hej-support.org

Antonia Reihlen, CHEM Trust Europe, antonia.reihlen@chemtrust.org

Johanna Hausmann, WECF, johanna.hausmann@wecf-consultant.org

Susanne Smolka, PAN Germany, susanne.smolka@pan-germany.org

Dieses Forderungspapier ist online unter <https://bit.ly/3n5T3qS> abrufbar.